

[Anhörung 25./26.10.01 "Häusl. Gewalt"]

Gewaltschutz aus familienrichterlicher Sicht – Bedingungen einer sinnvollen polizeirechtlichen Lösung

Das Gewaltschutzgesetz des Bundes dürfte zum Zeitpunkt dieser Anhörung verabschiedet sein; was noch ansteht, ist eine polizeirechtliche Ergänzung entsprechend dem österreichischen Vorbild, die in Deutschland in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Dazu möchte ich aus langjähriger Erfahrung als Familienrichterin einige Gesichtspunkte beisteuern.

Häusliche Gewalt ist im Familiendezernat tägliches Geschäft. In der Regel kommt ein Eilantrag auf Wohnungszuweisung verbunden mit der Bitte, ohne mündliche Anhörung des anderen Ehepartners zu entscheiden und der Ehefrau die Wohnung zur alleinigen Benutzung zuzuweisen. Begründet werden die Anträge meist mit Gewaltanwendung durch den Ehemann; in der Regel wird ein ärztliches Attest über Prellungen und Quetschungen beigelegt.

Eine solche Eilentscheidung ohne Anhörung der anderen Seite ist derzeit für Eheleute, in Zukunft nach dem Gewaltschutzgesetz des Bundes auch für andere Paare und auch für sonstige Wohngemeinschaften möglich. Sie ist aber in der Regel nicht sinnvoll. Denn einen solchen Beschluss muss die Frau selbst durchsetzen und den Mann durch einen Gerichtsvollzieher aus der Wohnung setzen lassen. Ich vermute, dass solche Beschlüsse aus Angst nur sehr selten wirklich durchgesetzt werden. Daran wird sich vermutlich wenig ändern, wenn in Zukunft – wie im Gewaltschutzgesetz vorgesehen – der Gerichtsvollzieher ohne Vorwarnung in der Tür stehen kann.

Ich habe bei den Wohnungszuweisungsverfahren unter Eheleuten sehr gute Erfahrungen damit gemacht, sehr kurzfristig (in 3 bis 5 Tagen) einen Verhandlungstermin anzuberaumen. Bis dahin kann die Ehefrau in aller Regel bei Verwandten, im Hotel (nicht nur arme Frauen werden geschlagen!) oder notfalls im Frauenhaus unterkommen. In den allermeisten Fällen erscheinen die Männer tatsächlich zum Gerichtstermin.

Im Termin gelingt es in aller Regel, eine Lösung zu finden, die den Ehemann das Gesicht wahren lässt: er zieht freiwillig aus. Der große Vorteil einer solchen Lösung ist es, dass sie in aller Regel auch tatsächlich realisiert wird, dass der Ehemann nämlich sein Versprechen wahr macht und tatsächlich freiwillig die Wohnung verlässt. Das ist eine wesentlich bessere Voraussetzung, all die andern mit Trennung und Scheidung zusammen hängenden Probleme wie Betreuung der Kinder, Kontakte zwischen Vater und Kindern, Unterhalt für die Familie, Abzahlen gemeinsamer Schulden usw. zufrieden stellend zu regeln. Denn in familiären Beziehungen gilt:

Jeder vernichtende Sieg einer Seite rächt sich bitter und sofort.

Chancen einer polizeirechtlichen Lösung

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 13. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT
13/0790
alle Abg.

Deshalb setze ich Hoffnungen in die Absicht, wie in Österreich eine polizeirechtliche Wegweisung aus der Wohnung möglich zu machen.

Das gäbe den Familiengerichten etwas mehr Zeit, eine Lösung der Konflikte vorzubereiten. Die Autorität des Gerichtes würde nicht durch eine schlecht vorbereitete Eilmaßnahme beschädigt, die dann manchmal in einer Verhandlung wieder zurückgenommen werden muss.

Zum Beispiel kann das eingeschaltete Jugendamt in der Zwischenzeit tätig werden: es kann den Partnern Beratung anbieten, Lösungsmöglichkeiten und Unterstützung für die Frau mit den Kindern anbieten, ggf. auch eine Unterkunftsmöglichkeit finden. Das kann eine Übergangsunterkunft für den Mann sein, es kann z.B. aber auch eine Mutter und Kind – Einrichtung für die Frau und die Kinder sein. Denn wir sollten realistisch sehen: es gibt nicht allein die Fälle, wo die Frau wunderbar allein leben kann, wenn nur der Schläger aus dem Haus ist. Es gibt vielmehr auch massiv geschädigte oder aus anderen Gründen nur sehr begrenzt erziehungsfähige Frauen, die ihre Kinder nicht schützen können – nicht vor diesem Schläger und auch nicht vor dem nächsten, mit dem sie sich einlassen. Und in diesen Fällen kann es besser sein, die Frau geht mit den Kindern in eine geschützte Einrichtung, wo man ihr hilft, ihre Erziehungskompetenz zu stärken, je nach Alter der Kinder wieder Arbeit zu finden und sich zu stabilisieren, bevor sie dann mit ihren Kindern wieder allein wohnt.

Ein polizeirechtliches Wegweisungsverfahren gäbe auch den Parteien mehr Zeit, sich bis zum Gerichtstermin beim Familiengericht über die Möglichkeiten zu informieren, eine neue Wohnung zu finden, und sich anwaltlich beraten zu lassen. Diese Beratung führt dazu, dass der Mann sich nicht mehr hilflos ausgeliefert sieht sondern die Kraft gewinnt, an einer sinnvollen autonomen Lösung mit zu arbeiten. Ich habe jedenfalls gute Erfahrungen mit anwaltlich vertretenen Männern gemacht.

Praktische Probleme bei polizeirechtlicher Wegweisung

Ich sehe allerdings folgende praktische Probleme, von denen mir zum Teil Kollegen aus Baden-Württemberg berichtet haben:

- Wenn der Ehemann durch die Polizei aus der Wohnung gewiesen wurde, ist er nicht mehr erreichbar, weil wir nicht wissen, wo er sich aufhält - er kann daher nicht zum Gericht geladen werden, kommt nicht zum Termin und kann auch nicht in die Lösung einbezogen werden. Es sollte also (z.B. durch eine Meldepflicht bei der Polizei) sicher gestellt werden, dass ihn eine Ladung **tatsächlich** erreichen kann. Eine Zustellung durch Niederlegung nützt nichts - wichtig-ist, ihn zu motivieren, zum Termin zu kommen.
- Wenn die Eheleute sich wieder versöhnen, hat die Ehefrau nicht mehr die Möglichkeit, den Ehemann wieder in die Wohnung aufzunehmen, denn die polizeiliche Weisung besteht weiter. Man mag zu diesen Versöhnungen stehen wie man will, tatsächlich kommen sie vor, und es mag auch Fälle geben, in denen das erste „Ausrasten“ gleich zum Polizeieinsatz geführt hat (weil vielleicht die Nachbarn sich gestört fühlten) und es sich tatsächlich um einen absoluten Einzelfall handelt.
- Auch ohne Versöhnung schränkt eine polizeirechtliche Wegweisung den

Verhandlungsspielraum der Eheleute unnötig ein:

Ich habe zum Beispiel erlebt, dass die Parteien sich im Gerichtstermin geeinigt haben, dass der Ehemann die Wohnung noch 6 Wochen bewohnen darf und währenddessen eine neue Wohnung suchen und umziehen soll, weil die Frau z.B. ohnehin bis dahin bei ihren Eltern im Ferienhäuschen in Holland ist. Wäre er aus der Wohnung „weggewiesen“ gewesen, wäre das nicht möglich gewesen.

- Weiter sehe ich das Problem konkurrierender gerichtlicher Zuständigkeiten: was passiert, wenn der Ehemann gegen die polizeirechtliche Anordnung beim Verwaltungsgericht vorgeht, während die Ehefrau Wohnungszuweisung beantragt, und wenn das Verwaltungsgericht die Wegweisung bestätigt, das Familiengericht aber die Wohnungszuweisung ablehnt? Für Juristen ist das kein Problem, weil sie wissen, dass die beiden Gerichte nach anderen Kriterien prüfen - für juristische Laien ist das aber schwer vermittelbar.

Anforderungen an die polizeirechtliche Lösung

- 1. Eine polizeirechtliche Lösung müsste also die Klausel enthalten, dass die Polizei auf Antrag beider Parteien die Anordnung zurücknehmen muss.**

Man kann dagegen einwenden, dass die Frauen dann noch mehr unter Druck kämen, weil die Männer sie drängen würden, die Rücknahme der Anordnung zu beantragen. Das Argument schlägt nicht durch: Dieser Druck kann so oder so entstehen. Er kann dahin gehen, einen etwa gestellten Strafantrag zurück zu nehmen, eine entsprechende Zeugenaussage zu machen, den Antrag beim Familiengericht zurück zu nehmen. Tatsächlich haben mir Frauen nur extrem selten von solchem Druck berichtet. Viele haben berichtet, dass der Ehemann jämmerlich und reuevoll um Verzeihung gebeten habe, und dass sie sich jetzt aber nicht noch einmal beschwatzen lassen wollten. Damit müssen die geschlagenen Frauen so oder so fertig werden, ebenso wie mit Vorwürfen des Umfeldes, weil sie „die Familie kaputt gemacht“ hätten

- 2. Die polizeirechtliche Lösung müsste sicher stellen, dass der Mann die Ladung zum Gerichtstermin beim Familiengericht tatsächlich bekommt.**
- 3. Weiter müsste die Frau bereits von den einschreitenden Polizeibeamten an eine soziale Beratung (Jugendamt bei Kindern oder spezialisierte Trennungsberatung) vermittelt werden.**

Eine solche Beratung ist jedenfalls in sehr vielen Fällen notwendig, weil nicht nur das Wohnungsproblem, sondern bei der Trennung mit oder ohne Kinder immer eine Vielzahl von Einzelproblemen zu lösen sind. Es kann auch nicht den Familiengerichten überlassen bleiben, einen Sozialdienst einzuschalten. Denn vermutlich werden die Frauen längst nicht in allen Fällen das Familiengericht anrufen, weil der Mann ja erst einmal nicht mehr in der Wohnung ist und dieses Problem damit vorerst aus der Welt scheint.

- 4. Und die polizeirechtliche Lösung muss einfach und klar sein – durch das Nebeneinander von Wohnungszuweisung bei Ehegatten nach § 1361 b BGB ohne Befristung, nach Gewaltschutzgesetz mit Befristung, einstweiligen oder vorläufigen Maßnahmen und „abschließenden Maßnahmen“ des Familiengerichts**

ist der Paragraphenschwanz für Männer und Frauen ohne juristische Fachausbildung
ohnehin recht undurchdringlich geworden.